

BdB e.V. • Schmiedestr. 2 • 20095 Hamburg

BdB e.V.  
Geschäftsstelle  
Schmiedestraße 2  
20095 Hamburg  
Tel: 040-386 29 03-0  
[www.berufsbetreuung.de](http://www.berufsbetreuung.de)  
[info@bdb-ev.de](mailto:info@bdb-ev.de)  
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, 25. August 2023

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer\*innen e.V. zu öffentlichen Ausschreibungen von Betreuungsfällen**

---

Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 8.000 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser  
Geschäftsführer: Dr. Harald Freter

Mit Besorgnis nimmt der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen zur Kenntnis, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den Abschluss eines zunächst zeitlich befristeten Vertrages mit Berufsbetreuer\*innen und Betreuungsvereinen zur Vermeidung von Behördenbetreuungen (sog. Garantievereinbarung) öffentlich ausgeschrieben hat. Die Ausschreibung wurde nach Ablauf der Bieterfrist zwar ohne Erteilung eines Zuschlages beendet, dennoch hält die Freie und Hansestadt Hamburg an ihrer Auffassung fest, dass die Ausschreibung grundsätzlich im Einklang mit dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) steht (Drs. 22/12658).

Es steht daher zu befürchten, dass weitere öffentliche Ausschreibungen erfolgen werden sowie dass auch andere Kommunen dies zum Anlass nehmen, gleichfalls dem seit Jahren drohenden Mangel an Betreuer\*innen und der damit verbundenen Überlastung der Betreuungsbehörden mittels rechtlich zweifelhafter Konstruktionen entgegen zu wirken.

### **Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen kritisiert das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung „Übernahmegarantie Betreuungsfälle“.**

Für die Garantievereinbarung wird eine finanzielle Pauschale in Abhängigkeit der vereinbarten Höchstanzahl von garantiert zu übernehmenden Betreuungsfällen gezahlt. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 85.000,- EUR brutto (Höchstbetrag bei einer Übernahmegarantie von mindestens 20 Fällen) zur Verfügung gestellt. Über ein Bieterverfahren können sich Interessierte an der Ausschreibung beteiligen. Als Zuschlagskriterium beim Bieterverfahren wird dabei u.a. die Höhe der finanziellen Pauschale in Verbindung mit der angebotenen Anzahl von Fällen, auf die sich die Übernahmegarantie bezieht, herangezogen.

### **Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung „Übernahmegarantie Betreuungsfälle“ steht einer Bankrotterklärung gleich.**

Seit Jahren weist der BdB e.V. auf die dramatische Entwicklung in der Betreuungslandschaft und auf die mangelhafte Vergütung hin, die zusehends eine Vielzahl von Betreuer\*innen an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Existenz bringt.

Mit der Ausschreibung einer Garantievereinbarung, für die anstelle der Vergütung nach dem VBVG eine wesentlich höhere Pauschale gezahlt wird, wird anerkannt, dass das gegenwärtige Vergütungsrecht nicht gewährleistet, dass durch die immer wieder beschworene Mischkalkulation ein Ausgleich für den mit der Führung besonders aufwendiger Betreuungen verbundenen Aufwand und damit insgesamt ein angemessenes Einkommen erreicht werden kann.

Wiederholt hat der BdB eine seit Jahren überfällige Anpassung der Vergütungsregeln angemahnt. Doch anstatt sich gleichfalls für eine solche einzusetzen, wird nunmehr von den Justiz- und Betreuungsbehörden eine zweifelhafte Konstruktion außerhalb der gesetzlichen Vorgaben für die Betreuervergütungen geschaffen.

Die in der Leistungsbeschreibung nunmehr als besondere Fallkonstellationen benannten Fälle stellen einen Querschnitt der von Betreuer\*innen geführten Betreuungen dar. Diese „besonderen

Fallkonstellationen“ werden von dem Großteil der Betreuer\*innen geleistet, ohne dass dies bisher entsprechend mittels gesonderte Zusatzpauschale oder erhöhter Fallpauschale im VBVG honoriert wurde. Neben der allgemeinen schon lange überfälligen Anpassung der Vergütungsregeln hätten daher Einzelmaßnahmen, für die der BdB seit Jahren eintritt, gesetzlich verankert werden können. Hier sei beispielhaft aufgeführt:

- zusätzlicher Ersatz der für die Kommunikation mit dem\*der Klientin erforderlichen Dolmetscherkosten.
- Lockerung des in § 1817 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Verbots, mehrere Berufsbetreuer\*innen nebeneinander einzusetzen, um die Möglichkeit zu schaffen, in Betreuungsfällen, die für Einzelbereiche eine besondere Expertise bedürfen, neben dem\*der primären Betreuer\*in eine\*n weitere Betreuer\*in mit entsprechender Expertise ausschließlich für den Einzelfall zu bestellen.

Stattdessen sollen nunmehr Betreuungen, die von einer Vielzahl von Betreuer\*innen bereits geführt und nach dem VBVG vergütet werden, als besondere Fallkonstellationen ausgeschrieben und gesondert bezahlt werden.

### **Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung „Übernahmegarantie Betreuungsfälle“ ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.**

Einzelne Betreuer\*innen, die eine Betreuung im Rahmen der Übernahmegarantie zugewiesen bekommen, erzielen dadurch weit höhere Einnahmen, als der Großteil der Betreuer\*innen, die für einen gleichgelagerten (komplexen oder zeitaufwendigen) Betreuungsfall lediglich nach dem VBVG vergütet werden.

Diese Ungleichbehandlung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Vergabe im Wege der Ausschreibung erfolgt. Denn Einzelbetreuer\*innen und kleinere Bürogemeinschaften werden de facto von einer erfolgreichen Teilnahme ausgeschlossen. Es liegt auf der Hand, dass der Zuschlag an die Bieter gehen wird, die eine Garantieerklärung für eine hohe Anzahl von Betreuungen abgeben werden. Dies wiederum können jedoch nur diejenigen, die über entsprechende (personelle) Kapazitäten verfügen. Sog. „big player“ werden damit bevorzugt.

### **Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung „Übernahmegarantie Betreuungsfälle“ ist mit dem Anspruch auf Qualität der Betreuung nicht vereinbar.**

Ein Bieterwettbewerb ist mit Blick auf die Qualität der Betreuung aufs Entschiedenste zurückzuweisen. Bei solchen Verfahren erhält erfahrungsgemäß derjenige den Zuschlag, der „für das geringste Geld das Meiste zu bieten“ erklärt. Bei der Auswahl der beteiligten Betreuer\*innen und Bürogemeinschaften wird dies anhand des verlangten „Preises pro Betreuung“ gemessen werden. Die Gefahr, dass in Folge von Bietern jedoch zu knapp kalkuliert wird, um an dem Projekt beteiligt zu werden, wird zu Lasten der Betreuten gehen.

**Der BdB e.V. fordert die Freie und Hansestadt Hamburg auf, von einer öffentlichen Ausschreibung „Übernahmegarantie Betreuungsfälle“ künftig grundsätzlich Abstand zu nehmen und sich stattdessen für eine leistungsangemessene Vergütung aller Betreuerinnen und Betreuer einzusetzen.**

Hamburg, 25. August 2023